

# Stellungnahme

## zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des BND-Gesetzes

03.12.2020

Seite 1

### Vorwort

Das Bundeskanzleramt hat am 25.11.2020 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des BND-Gesetzes zur Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts sowie des Bundesverwaltungsgerichts vorgelegt und bis zum 03.12.2020 um Stellungnahme gebeten. Bitkom nimmt die Gelegenheit zur Kommentierung gerne wahr, muss allerdings kritisch anmerken, dass eine einwöchige Kommentierungsfrist eines 139-seitigen Gesetzesentwurfs nicht als angemessene Verbändeanhörung verstanden werden kann. Eine ausführliche Stellungnahme ist unter diesen Umständen unmöglich.

Mit dem Gesetzesentwurf werden die zahlreichen Kritikpunkte aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 19.05.2020 abgearbeitet. Dabei trägt der Gesetzesentwurf dem durch das Bundesverfassungsgericht festgestellten Umstand Rechnung, dass Eingriffe des BND mit ausschließlichem Auslandsbezug nach dem Maßstab deutscher Grundrechte auszugestalten sind. Im Abschnitt 4 („Technische Aufklärung“) nimmt der Entwurf für jede einzelne Eingriffsart (strategische Fernmeldeaufklärung, Eignungsprüfung, gezielte Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Kooperationen mit ausländischen Stellen) eine strukturierte Darstellung vor, indem jeweils differenziert die generellen Voraussetzungen für den Eingriff sowie die besonderen Anforderungen zum Schutz personenbezogener und fernmeldegeheimnisrelevanter Daten geregelt werden. Ebenso finden sich in den Vorschriften auch spezielle Beschränkungen des Verwendungszwecks und strikte Vorgaben zur Löschung der Daten.

Einen weiteren Schwerpunkt des Entwurfs bildet die Errichtung des Unabhängigen Kontrollrats als unabhängiges Kontroll- und Genehmigungsorgan. Nach dem Entwurfstext soll es sich dabei um eine oberste Bundesbehörde handeln. Dem Begleitschreiben ist allerdings zu entnehmen, dass der Status der neuen Behörde noch nicht abschließend geklärt ist. Insoweit ist das Ende der Ressortabstimmung abzuwarten.

Bitkom  
Bundesverband  
Informationswirtschaft,  
Telekommunikation  
und Neue Medien e.V.

**Sebastian Artz**  
**Referent IT-Sicherheit**  
s.artz@bitkom.org

Albrechtstraße 10  
10117 Berlin

Präsident  
Achim Berg

Hauptgeschäftsführer  
Dr. Bernhard Rohleder

## Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des BND-Gesetzes

Seite 2|5

### Im Einzelnen:

#### Kein ganzheitlicher Ansatz

Der Entwurf des BNDG beschränkt sich auf dessen heutigen Anwendungsbereich und verzichtet darauf, die Befugnisse des BND ganzheitlich, d.h. in Hinblick auf Maßnahmen mit Inlandsbezug sowie mit ausschließlichem Auslandsbezug, zu regeln. So hätten die Eingriffsmöglichkeiten des BND aus dem Artikel 10-Gesetz herausgelöst und in ein insofern spezielleres BNDG aufgenommen werden können. Dies hätte wesentlich zur Übersichtlichkeit der Regelungsmaterie beigetragen. Eine umfassende Regelung aller BND-Kompetenzen hätte auch ein einheitliches Kontrollregime ermöglicht. Stattdessen bleibt es vorerst bei getrennten, nicht miteinander koordinierten Kontroll- und Genehmigungsverfahren, die von verschiedenen parlamentarischen und behördlichen Stellen wahrgenommen werden.

#### Allgemeine Bemerkung zu Abschnitt 4 (Technische Aufklärung)

Die neue an den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts ausgerichtete Strukturierung der Eingriffsbefugnisse des BND trägt zur Transparenz bei. Das Spektrum der Grundrechtseingriffe wird differenziert und mit jeweils speziellen Garantien und Einschränkungen ausgestaltet. Dies ist gegenüber der bisherigen Fassung des BNDG ein Fortschritt.

#### Zu § 23 BNDG-E (Anordnung)

Offenbar sieht der Entwurf eine Verkürzung des Anordnungsverfahrens vor, indem nunmehr der Präsident des BND die Maßnahmen anordnen darf. Dies ist eine Abkehr vom bisherigen Verfahren, nach dem das Bundeskanzleramt auf Antrag des BND die Anordnungen erlässt. Mit der Anordnungsbefugnis des BND wird eine direkte Intervention durch das Bundeskanzleramt, das zugleich die Fachaufsicht ausübt, erschwert.

#### Zu § 25 BNDG-E (Pflichten der Anbieter von TK-Diensten)

Ausdrücklich zu begrüßen ist, dass der Gesetzentwurf keine neuen Mitwirkungspflichten für TK-Provider vorsieht. Wie in der aktuellen Fassung haben verpflichtete Unternehmen das Ausleiten der betroffenen Telekommunikation im Rahmen der strategischen Fernmeldeaufklärung zu ermöglichen sowie den BND bei der Eignungsprüfung zu unterstützen. Ein Mitwirken bei der neu eingeführten Online-Durchsuchung ist nicht vorgesehen.

## Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des BND-Gesetzes

Seite 3|5

Nach § 25 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 BNDG-E soll sich eine Maßnahme nunmehr auf die „betroffene Telekommunikation“ beziehen. Zentraler Gegenstand der Anordnung sind damit nicht länger die „Telekommunikationsnetze“, in denen der BND für ihn relevante Kommunikation vermutet. Da es aufgrund der Verkehrsführung in IP-basierten Netzen schwierig ist zu bestimmen, in welchen Teilen der TK-Infrastruktur sich die gesuchten Verkehre tatsächlich befinden, ermöglicht die geänderte Formulierung nun präzisere Anordnungen. Es bleibt abzuwarten, ob diese in der Praxis dazu beitragen das Ausleiten unbeteiligter Kommunikation zu reduzieren.

### Zu § 28 BNDG-E (Datenerhebung durch eine ausländische öffentliche Stelle)

Der BND kann eine ausländische öffentliche Stelle ersuchen, eine Datenerhebung für ihn vorzunehmen. Die dabei gewonnenen Daten darf der BND im Rahmen seiner Aufgaben verwenden. Hiernach ist es nicht vorgesehen, dass das Vorgehen der ersuchten ausländischen öffentlichen Stelle bestimmten Rechtsstaatlichkeitsanforderungen unterliegt, bzw. dass sich der BND dieser zu vergewissern hätte. Die Einhaltung rechtsstaatlicher Grundsätze durch die ersuchte Stelle sollte gewährleistet sein.

### Zu Unterabschnitt 5 (Unabhängige Rechtskontrolle)

Das Mit- und Nebeneinander der diversen für den BND zuständigen Kontroll- und Aufsichtsgremien bleibt bestehen. Da der Entwurf kein einheitliches Kontrollregime über sämtliche Tätigkeiten des BND einführt, behalten die Aufsichtsmechanismen nach dem Artikel 10-Gesetz neben dem neuen Unabhängigen Kontrollrat weiterhin ihre Gültigkeit. Da die verschiedenen Gremien ihre Erkenntnisse nur bedingt miteinander teilen dürfen, bleibt die Chance, die Kontrolle über den BND nachhaltig zu optimieren, vorerst ungenutzt. Dies gilt es nachzubearbeiten, ein einheitliches Kontrollgremium wäre wünschenswert.

### Zu § 41 BNDG-E (Unabhängiger Kontrollrat)

Der Unabhängige Kontrollrat soll als Bundesbehörde eingerichtet werden. In der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverfassungsgericht ist eine solche Ausgestaltung diskutiert worden, da sie dem Kontrollgremium ermöglicht, Kenntnis von Suchbegriffen zu nehmen, die von ausländischen Nachrichtendiensten stammen. Es ist zu begrüßen, dass die Kontrollarbeit durch die Kenntnis aller vom BND verwendeten Suchbegriffe erleichtert wird.

## **Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des BND-Gesetzes**

Seite 4|5

### **Zu § 51 BNDG-E (Administratives Kontrollorgan)**

Die konkreten Aufgaben des administrativen Kontrollorgans als zweiter Teil des Unabhängigen Kontrollorgans bleiben unklar. Sein Zweck wird zwar mit der „Unterstützung des gerichtsähnlichen Kontrollorgans“ umschrieben. Es fehlt aber eine konkrete Aufgabenbeschreibung, die der inhaltlichen Tiefe der des gerichtsähnlichen Kontrollorgans entspricht. Eine Nachbesserung ist auch an dieser Stelle gewünscht.

## **Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des BND-Gesetzes**

Seite 5|5

Bitkom vertritt mehr als 2.700 Unternehmen der digitalen Wirtschaft, davon gut 2.000 Direktmitglieder. Sie erzielen allein mit IT- und Telekommunikationsleistungen jährlich Umsätze von 190 Milliarden Euro, darunter Exporte in Höhe von 50 Milliarden Euro. Die Bitkom-Mitglieder beschäftigen in Deutschland mehr als 2 Millionen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 500 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig oder in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 80 Prozent der Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, jeweils 8 Prozent kommen aus Europa und den USA, 4 Prozent aus anderen Regionen. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem weltweit führenden Digitalstandort zu machen.